

Mitgliederordnung

A Ordnungsgewalt des Vereins

§ 01 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 08.1) dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ermahnung oder Verwarnung,
 - b) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro,
 - c) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen schriftlich mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Essen, 02.April 2022